

Rechtssache T-115/89
(auszugsweise Veröffentlichung)

José Maria González Holguera
gegen
Europäisches Parlament

„Beamte — Zulassungsvoraussetzungen für ein allgemeines,
externes Auswahlverfahren“

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Einstellung — Auswahlverfahren — Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen — Zulassungsvoraussetzungen — Unterschiedliche Beurteilung der Befähigungsnachweise desselben Bewerbers bei aufeinanderfolgenden Auswahlverfahren — Zulässigkeit — Voraussetzungen*
(Beamtenstatut, Anhang III Artikel 5)
2. *Beamte — Klage — Klagegründe — Unzureichende Begründung — Feststellung von Amts wegen*
3. *Beamte — Einstellung — Auswahlverfahren — Prüfungsausschuß — Erstellung eines mit Gründen versehenen Berichts — Zweck*
(Beamtenstatut, Anhang III Artikel 5 Absatz 6)
4. *Beamte — Einstellung — Auswahlverfahren — Nichtzulassung zum Auswahlverfahren — Begründungspflicht — Umfang*
(Beamtenstatut, Anhang III Artikel 5)
5. *Beamte — Einstellung — Auswahlverfahren — Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen — Berufserfahrung eines Bewerbers — Ermessen des Prüfungsausschusses — Gerichtliche Nachprüfung — Grenzen*

1. Für den Fall, daß in mehreren aufeinanderfolgenden Ausschreibungen eines Auswahlverfahrens gleichlautende Zulassungsvoraussetzungen aufgestellt wurden, darf ein Bewerber nicht weniger günstig beurteilt werden, als dies bei einem früheren Auswahlverfahren der Fall

war, es sei denn, daß die Begründung der Entscheidung diese unterschiedliche Beurteilung klar und deutlich rechtfertigt. Dies gilt erst recht, wenn die Voraussetzungen für das frühere Auswahlverfahren strenger waren als die für das streitige Auswahlverfahren.

2. Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob das beklagte Organ der ihm obliegenden Verpflichtung, die angefochtene Entscheidung zu begründen, nachgekommen ist.
3. Die den Prüfungsausschüssen für ein Auswahlverfahren durch Artikel 5 Absatz 6 des Anhangs III des Statuts auferlegte Pflicht, einen mit Gründen versehenen Bericht zu erstellen, der der Anstellungsbehörde mit dem Verzeichnis der geeigneten Bewerber zuzuleiten ist, soll die Anstellungsbehörde in die Lage versetzen, von ihrer Wahlfreiheit einen sinnvollen Gebrauch zu machen und zu beurteilen, ob die Entscheidungen des Prüfungsausschusses rechtsfehlerfrei waren, oder ob Anlaß besteht, die Ergebnisse des Auswahlverfahrens wegen einer vom Prüfungsausschuß begangenen etwaigen Unregelmäßigkeit unberücksichtigt zu lassen und ein neues Verfahren zu eröffnen. Zu diesem Zweck muß dieser Bericht sowohl über die allgemeinen Bewertungskriterien, von denen der Prüfungsausschuß ausgegangen ist, als auch darüber informieren, wie diese Grundsätze auf die Bewerber angewandt wurden.
4. Der Prüfungsausschuß für ein Auswahlverfahren muß genau angeben, welche der Voraussetzungen der Ausschreibung des Auswahlverfahrens er bei einem Bewerber als nicht erfüllt angesehen hat. Mit Rücksicht auf die praktischen Schwierigkeiten, die sich bei einem Auswahlverfahren mit hoher Teilnehmerzahl stellen, ist der Prüfungsausschuß für ein solches Auswahlverfahren jedoch berechtigt, den Bewerbern in einem ersten Stadium lediglich die Kriterien und das Ergebnis der Auswahl mitzuteilen, wenn er später den Bewerbern, die dies ausdrücklich verlangen, ergänzende Erklärungen gibt.
5. Erfordert die Bewertung der Berufserfahrung eines Bewerbers eine Beurteilung, die in den Bereich der spezifischen Kompetenzen der Mitglieder des Prüfungsausschusses fällt, so hat sich das Gericht auf die Prüfung zu beschränken, ob diese Beurteilung nicht mit einem offensichtlichen Fehler behaftet ist.

URTEIL DES GERICHTS (Fünfte Kammer)

13. Dezember 1990 *

In der Rechtssache T-115/89

José Maria González Holguera, Beamter des Europäischen Parlaments, Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigte: Rechtsanwältin Blanche Moutrier, 16, avenue de la Porte-Neuve, Luxemburg,

Kläger,

gegen

* Verfahrenssprache: Französisch.